# Jagd-Gebrauchshunde-Verein Leipzig e. V.

(Abkürzung JGVL)

**Satzung** (Stand 22.04.2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Jagd-Gebrauchshunde-Verein Leipzig e.V.

Abgekürzt (JGVL). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Registernummer VR 5612 eingetragen.

Der Sitz des JGVL ist Naunhof

Die Geschäftsstelle des Vereins ist die Wohnanschrift des Vorsitzenden

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein Jagd-Gebrauchshunde-Verein Leipzig e.V. ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV).

Der Jagd-Gebrauchshunde-Verein Leipzig e.V. anerkennt die Satzung und Ordnungen, sowie die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) mit Sitz in Bonn in der jeweils gültigen Fassung für sich und seine Mitglieder. (veröffentlicht unter www.jghv.de)

## § 2 Zweck des Vereins

#### 1. Zweck des Vereins ist

- a. die Förderung der tierschutzgerechten Zucht, Haltung und Führung von Jagdgebrauchshunden durch Prüfungen, den Nachweis von brauchbaren Jagdhunden und die Ausbildung von Jagdhundeführern und Verbandsrichtern;
- b. die Förderung des Jagd- und Jagdgebrauchshundwesens durch gegenseitige Belehrung, Vorträge und die Durchführung von Fortbildungen.
- 2. Die Durchführung der Aufgaben des JGVL. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der JGVL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Der JGVL verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Ziele.

# § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied im JGVL kann jede natürliche Person werden. Körperschaften, deren Ziele denen des JGVL verwandt sind, können dem Verein korporativ beitreten.
- 2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den Antragsteller werden die Satzung des Vereins (JGVL), sowie die Satzung und Ordnungen des JGHV (siehe § 1) anerkannt.

Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Gesamtvorstand. Die Beschwerde ist schriftlich binnen zwei Wochen an die/den Vorsitzende/n zu richten. Sie ist nur zu beachten, wenn sie fristgerecht erfolgt und begründet ist. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig. Die Entscheidung ist dem abgelehnten Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gründe müssen nicht mitgeteilt werden.

- 3. Die Mitgliedschaft kommt erst mit Eingang des ersten Jahresbeitrages zu Stande.
- 4. Die Mitglieder des JGVL e.V. dürfen keine gewerbliche Zucht oder Hundehandel im Sinne des Tierschutzgesetzes betreiben.

# § 4 Ehrenmitglieder

- 1. Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den JGVL erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

# § 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gleiche Rechte.

### § 6 Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat die in der Satzung festgelegten Bestimmungen und die satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des Vereins zu beachten.
- 2. Die Mitglieder haben den JGVL in seinen Aufgaben zu unterstützen und zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.
- 3. Mitglieder haben ihnen übertragene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und getreulich wahrzunehmen.

# § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod bei natürlichen Personen,
  - b) durch Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen,
  - c) durch Austritt,
  - d) durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres bei dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer eingegangen sein.
- 3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor:
  - a) wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt,
  - b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung des JGVL, die Verbandsordnungen des JGHV e.V. oder sonstige die Interessen des JGVL verstößt oder seine Vereinspflichten verletzt.
- 4. Im Falle von Abs. 3 a) erfolgt der Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste. In allen sonstigen Fällen wird der Ausschluss dem betreffenden Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt.
- 5. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Beschwerde an den Gesamtvorstand zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen schriftlich an die/den Vorsitzende/n zu richten. Sie ist nur zu beachten, wenn sie fristgerecht erfolgt und begründet ist. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des JGVL sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand.

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

- 4. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.
- 5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher oder elektronischer Post zu erfolgen.
- 6. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehend schriftlich gestellt werden. Sie können mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
  - a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - b) Bei Stimmengleichheit gilt der zu entscheidende Antrag als abgelehnt.
  - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3, über eine Vereinsauflösung eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, durch Feststellung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen (zwingend in dieser Reihenfolge). Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dieses von einem in der Versammlung stimmberechtigten Mitglied beantragt und von 1/4 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Beginn der Abstimmung gestellt wird.
- 9. Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme.
- 10. Juristische Personen dürfen in der Mitgliederversammlung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin, ihren gesetzlichen Vertreter, vertreten werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Ein persönliches Stimmrecht der Vertreterin, des Vertreters bleibt davon unberührt.
- 11. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme; sie dürfen das Stimmrecht einer dem Verein angehörigen juristischen Person nicht ausüben.
- 12. Über die Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/in, bei dessen Verhinderung von einem von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählten Vereinsmitglied, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

#### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung des Schatzmeisters,
- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- 3. Wahl des Vorstandes,
- 4. Wahl der Beisitzer/innen,
- 5. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
- 6. Festsetzung des Jahresbeitrages, die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- 7. Satzungsänderungen,
- 8. Vergaberichtlinien für Ehren- und Vereinsabzeichen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 9. Auflösung des Vereins.

#### § 11 Wahlen

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Beisitzer/innen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Die Kassenprüfer/innen und die/der Ersatzkassenprüfer/in werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Die Wahlen erfolgen gemäß § 9 Absätze 7, 8, 9, 10 und 11

#### § 12 Der Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und 2 Beisitzer/innen.
- 2. Die Beisitzer/innen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist anzustreben, dass die gesetzlichen Vertreter/innen korporativ beigetretener Zuchtvereine als Beisitzer/innen gewählt werden. Der Vorstand kann aber auch andere Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Wahl als Beisitzer/in vorschlagen.

- 3. Die Beisitzer/innen unterstützen den Vorstand bei der Realisierung seiner jagdkynologischen Zielsetzungen und sollen als Bindeglieder zu den korporativ beigetretenen Vereinen und der Jägerschaft dienen.
- 4. Der Vorstand kann die Beisitzer/innen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
- 5. Eine Gesamtvorstandssitzung hat einmal jährlich oder nach Bedarf auf Einladung durch die/den Vorsitzenden stattzufinden.
- 6. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll gemäß § 9 Absatz 12 zu fertigen.
- 7. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig über die Beschwerden vom Vorstand abgelehnter Beitrittswilliger und ausgeschlossener Mitglieder. Damit der Gesamtvorstand in diesen Fällen entscheidungsfähig ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und 2/3 der gewählten Beisitzer anwesend sein.
- 8. Die Abstimmung des Gesamtvorstandes erfolgt gemäß § 9 Absatz 8. Eine geheime Abstimmung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### § 13 Der Vorstand

- 1. Zum Vorstand können nur die gesetzlichen Vertreter/innen juristischer Personen und natürliche Personen, die dem Verein angehören, gewählt werden.
- 2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden kann zwei Ämter im Vorstand bekleiden.
- 3. Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen Misstrauensantrag durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Dieses ist nur durch die Wahl eines neuen Amtsträgers möglich. Für dessen Wahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der neue Amtsträger wird für die Dauer der Wahlperiode des abgewählten Vorstandsmitgliedes gewählt.
- 4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.
- 5. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der Stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.
- 6. Der Vorstand bestimmt selbständig über die laufende Geschäftsführung und die laufenden Ausgaben.

- 7. Der Vorstand entscheidet in allen Fällen, die nicht nach der Satzung oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.
- 8. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung der Prüfungen, er setzt die Bedingungen und Preise für sie fest, er unterstützt den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- 9. Scheidet ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden drei Vorstandsmitglieder einstimmig ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben der/des Ausgeschiedenen betrauen. Eine Vertretung des Vereins nach außen durch dieses Mitglied ist ausgeschlossen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl für das ausgeschieden Vorstandsmitglied vorzunehmen.
- 10. Der Vorstand bestimmt eine/n erfahrene/n Verbandsrichter/in als Obfrau/-mann für das Richterwesen gemäß der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV e.V.
- 11. Der Vorstand bestimmt eine Prüfungszentrale, diese handelt im Auftrag des Vorstandes. Sie unterstützt die Prüfungsleiter bei der formalen Abwicklung der Verbandsprüfungen. Sie führt die Berichterstattung an das Stammbuchamt gemäß den Zucht- und Gebrauchsprüfungsordnungen des JGHV e.V. aus. Sie sorgt für die nach dem Tierschutzgesetz erforderlichen Anzeigen an die Kreisveterinärämter.

# § 14 Haftung

- 1. Für alle durch Handlungen des Vorstandes begründeten Verbindlichkeiten haftet der Verein auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein.
- 2. Rechtsgeschäfte bis 10.000 € obliegen dem Vorstand, höhere Verbindlichkeiten der Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche, die gegen den Verein geltend gemacht werden.
- 4. Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder.

### § 15 Die Kassenprüfer/innen

- 1. Vereinsmitglieder, die mit der Prüfung der Kasse betraut werden, dürfen mit der/dem Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in nicht verwandt sein.
- 2. Die Kassenprüfer/innen haben folgende Aufgaben:
  - a. die rechnerische Überprüfung der Kassenführung,
  - b. die sachliche Überprüfung der Geschäftsführung des Vorsitzenden und des Vorstandes,
  - c. die Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichtes und Vortrag dieses Berichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - d. die Beantragung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

# § 16 Beiträge, Umlagen

- 1. Zum Bestreiten der Aufgaben des JGV-SH werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- 2. Für außergewöhnliche Aufwendungen des Vereins kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Umlagen beschließen, die jedoch insgesamt die Höhe von zwei Jahresbeiträgen nicht übersteigen dürfen.
- 3. Die Einzelheiten über die Erhebung von Jahresbeiträgen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### § 17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des JGVL erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es einer ¾ Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des JGVL an den Jagdgebrauchshundverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. April 2014 beschlossen und am 12.Juni 2014 und am 08.11.2014 und am 22.04.2017 geändert.

Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist die am 17.04.2014 beschlossene Satzung und am 12.06.2014 und 08.11.2014 und 22.04.2017 geänderte Satzung Grundlage für die Arbeit im Verein.